Dienstanweisung zur Zahlung von Prämien an Arbeitnehmer des DRK Kreisverbandes Rostock e.V.

- 1. Prämien aller Art, die einem Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses zufließen, sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.
- 2. Die Auszahlung von Prämien ist nicht über Kassen abzuwickeln.
- 3. Prämienzahlungen und sonstige monetäre Vergütungen an Arbeitnehmer sind ausschließlich von der Lohnbuchhaltung zu dokumentieren.
- 4. Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bei Verstößen gegen die Dienstanweisung behält sich der DRK Kreisverband Rostock e.V. arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Jürgen Richter

Vorstandsvorsitzender

Jan Hornung

Vorstand

Version: DA Zahlung Prämien		Seite 1 von 1
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter